

**Richtlinien zur Erhebung der Gebühren für die
Kindereinrichtungen des Sozialdienstes Olching e.V.**
(Kinderhaus Esting, Integrationshort Esting, Hort in der Martinschule)

§1

Gebührentatbestand

1.) Der Sozialdienst Olching e.V. erhebt

- a) für den Besuch seiner Kindertagesstätten Benutzungsgebühren;
- b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.

2.) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung als Aufnahmetag genannt ist.

3.) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§2

Gebührensschuldner

1.) Schuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.

2.) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Kosten vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an den Sozialdienst Olching e.V. ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten für ein oder mehrere Jahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.

§3

Gebührensatz, Betreuungsgebühren

- 1.) Der **Kindergartenbeitrag** wird in 12 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist voll zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Der Monatsbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Buchungszeit.

Die Mindestbuchungszeit beträgt pro Woche, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, mindestens 20 Wochenstunden.

| <u>Buchungszeiten</u> | <u>Gebühren in Euro</u> |
|-----------------------|-------------------------|
| bis zu 4 Stunden | 78,00 € |
| bis zu 5 Stunden | 98,00 € |
| bis zu 6 Stunden | 118,00 € |
| bis zu 7 Stunden | 137,00 € |
| bis zu 8 Stunden | 157,00 € |
| bis zu 9 Stunden | 177,00 € |
| bis zu 10 Stunden | 196,00 € |

- 2.) Der **Kinderkrippenbeitrag** wird in 12 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist voll zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Der Monatsbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Buchungszeit.

| <u>Buchungszeiten</u> | <u>Gebühren in Euro</u> |
|-----------------------|-------------------------|
| bis zu 3 Stunden | 121,00 € |
| bis zu 4 Stunden | 161,00 € |
| bis zu 5 Stunden | 202,00 € |
| bis zu 6 Stunden | 242,00 € |
| bis zu 7 Stunden | 283,00 € |
| bis zu 8 Stunden | 323,00 € |
| bis zu 9 Stunden | 363,00 € |
| bis zu 10 Stunden | 404,00 € |

- 3.) Der **Hortbeitrag** wird in 12 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist voll zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Der Monatsbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Buchungszeit.

| <u>Buchungszeiten</u> | <u>Gebühren in Euro</u> |
|-----------------------|-------------------------|
| bis zu 4 Stunden | 100,00 € |
| bis zu 5 Stunden | 126,00 € |
| bis zu 6 Stunden | 151,00 € |
| bis zu 7 Stunden | 176,00 € |
| bis zu 8 Stunden | 201,00 € |
| bis zu 9 Stunden | 226,00 € |

Besucht ein Kind während der Ferien den Hort länger als die für die Schulzeit gebuchte Betreuungszeit, so muss eine erhöhte Betreuungsgebühr entrichtet werden. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt der gebuchten Ferienbetreuungszeit und der Betreuungszeit an den Schultagen über das gesamte Schuljahr ermittelt.

Zahlung

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Eine Barzahlung der Beiträge ist nicht möglich. Wir sind gebunden an die Gebühren und Kostenentwicklung der Stadt Olching.

Bei Zahlungsschwierigkeiten kommen Sie auf den Träger zu, wir helfen Ihnen gerne.

4.) Beitragszuschuss

Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Eltern gewährte Zuschuss, wird auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet.

- 5.) Für Kinder, die an Ihrem Aufnahmetag in einem Kindergarten jünger als 3 Jahre sind, ist die doppelte Betreuungsgebühr nach Abs. 1, höchstens jedoch die Gebühr für einen entsprechenden Krippenplatz zu entrichten. Dies gilt bis einschließlich des Monats vor der Vollendung des 3. Lebensjahres.

§4

Verpflegungsgebühren

Die Teilnahme an der Verpflegung ist Bestandteil des Vertrags.

Bei Nichtteilnahme aufgrund von Urlaub oder längerer Krankheit (z.B. durch eine OP o.ä.) ist dies ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Einrichtungsleitung mind. 7 Tage vorher anzukündigen.

Bei Abwesenheit durch akute Krankheit ist die Essensgebühr noch bis zu 2 Verwaltungstage zu entrichten.

Die Verpflegungsgebühr beträgt derzeit für

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Kindergarten/Kinderkrippe | 5,30 Euro pro Tag |
| Hort | 4,50 Euro pro Tag. |

Die Verpflegungsgebühr wird am Monatsende per Lastschrift abgebucht.

§5

Gebührenermäßigung

1. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie das Kinderhaus Esting, den Integrationshort Esting oder den Hort in der Martinschule, oder besucht ein Geschwisterkind zeitgleich eine städtische Einrichtung, ermäßigen sich die Betreuungsgebühren für das Kind mit **der geringsten, unverminderten Betreuungsgebühr** um die Hälfte.
2. Die Gebührenermäßigung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Einrichtung beantragt werden und gilt ab dem Monat nach der Antragsstellung. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.

§6

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Betreuungs- und Verpflegungsgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§1 Abs. 2) eines Kindes in die jeweilige Kindertagesstätte.
2. Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden für den Besuch von Kindertagesstätten mit ganztägiger Öffnungszeit für 12 Monate erhoben.
3. Wird die Einrichtung aus einem Grund geschlossen, den der Sozialdienst Olching e.V. nicht zu vertreten hat, z.B. höhere Gewalt, Pandemie, Epidemie u.ä. behält sich der Träger vor, Gebühren für den Besuch der Einrichtungen vorerst weiterhin einzufordern.

§7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Erhebung der Gebühren treten am 01.09.2021 in Kraft.

Sozialdienst Olching e.V.

gez. Bettina Schulz

Geschäftsführende Vorständin